

## BPV Finanzordnung

### § 1 Allgemeines

Die dem Bayerischen Petanque Verband e.V. – nachfolgend BPV genannt – für seine satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit des BPV im Sinne dieser Finanzordnung und der Gemeinnützigkeit laut der Satzung zu verwalten.

### § 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

Grundlage für alle Finanzgeschäfte des BPV ist der durch die Mitgliederversammlung genehmigte Jahresetat. Der Entwurf des Jahresetats ist vom Vorstand Finanzen in Abstimmung mit dem Präsidenten aufzustellen. Der Vorstand Finanzen legt den Entwurf dem BPV-Landesvorstand und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

### § 3 Gestaltung und Organisation des Jahresetats

Der Etat ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Etat ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Er muss alle zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten und vorhersehbaren Positionen des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Zum Vergleich sind die Ist-Zahlen des Vorjahres aufzuführen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind im Wirtschaftsplan getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, d.h. es dürfen keine Verrechnungen zwischen Einnahmen und Ausgaben untereinander stattfinden. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben bereichsbezogen (z.B. Senioren, Jugend etc.) nach Einzelzwecken getrennt, zu veranschlagen.

Unter „Bereich“ sind im Etat die Überschriften z.B. „Geschäftsstelle“, „Jugend“ etc. zu verstehen. Innerhalb eines Bereiches befinden sich die einzelnen „Positionen“.

Die Ausgaben sind nach Möglichkeit so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Einnahmen sowie evtl. Kontoüberschüssen des Vorjahres gedeckt sind.

Außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen wie z.B. unerwartete Kostensteigerungen oder notwendige Maßnahmen zum reibungslosen Fortlauf des Betriebs können vom BPV-Landesvorstand per Mehrheitsbeschluss bis zu einer Gesamthöhe von 1.000,00 € für das Geschäftsjahr beschlossen werden. Die Anzahl der Beschlüsse innerhalb der Gesamthöhe ist nicht begrenzt. Dieser Betrag muss nicht durch den Etat gedeckt sein, darf aber nur aus vorhandenen Guthaben z.B. Tagesgeldkonto finanziert werden. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten hierfür ist ausgeschlossen. Das Veto-Recht des Finanzvorstandes bleibt dabei unberührt. Andernfalls ist der Vorgang im nächsten Haushaltsjahr einzuplanen bzw. bei besonderer Dringlichkeit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Eine evtl. notwendige sachbezogene Umschichtung zwischen den Bereichen kann in begründeten Fällen nur mit Genehmigung des BPV-Landesvorstandes vollzogen werden.

Nicht vermeidbare und nachvollziehbare Überschreitungen einzelner Positionen innerhalb des jeweiligen Bereiches können ausgeglichen werden.

Nicht verbrauchte Mittel am Jahresende sind, ungeachtet aus welchem Bereich, in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen. In die Etatplanung ist eine Sicherheitsmarge in Höhe von bis zu 10% der Gesamteinnahmen als Reserve einzuplanen, die grundsätzlich nicht frei verfügbar ist und nur, als Sicherheit dafür dient, dass planmäßige Ausgaben getätigt werden können, wenn hierzu die

Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein genehmigter Etat vorliegt, ist der BPV Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Finanzgeschäfte unter strikter Beachtung der in der Satzung und der Finanzordnung festgelegten Grundsätze zu tätigen. Ausgaben bzw. die Begründung von Verbindlichkeiten, die 25 % der Einzeletatpositionen des Vorjahres übersteigen sind grundsätzlich nicht zulässig.

## § 4 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist vorrangig bargeldlos abzuwickeln. Hierfür ist ein Bankkonto eingerichtet. Istbarer Zahlungsverkehr erforderlich, ist vom Vorstand Finanzen eine Handkasse mit entsprechender Dokumentation zu unterhalten.

Der BPV führt die Beiträge für die gemeldeten Mitglieder der in seinem Zuständigkeitsbereich ansässigen Vereine und Spielgemeinschaften zu den vom DPV festgesetzten Terminen an den DPV ab.

## § 5 Buchführung

Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg bzw. Rechnung vorhanden sein. Jeder Geschäftsvorfall ist vor seiner Anweisung durch den Fachbereich sachlich und durch den Kassenwart rechnerisch auf seine Richtigkeit zu prüfen. Dadurch wird das 4-Augenprinzip gewahrt. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn die Prüfungen schriftlich bestätigt und am Geschäftsvorfall dokumentiert sind.

Die Rechnungen/Belege müssen folgende Inhalte haben

- Name und die genaue Anschrift des Vereines
- Die Rechnungsadresse: Name und genaue Anschrift vom Empfänger der Rechnung
- Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Steuernummer des Vereines
- Eine fortlaufende Rechnungsnummer, die nur einmalig vergeben werden kann
- Das Rechnungsdatum
- Den genauen Leistungszeitraum oder Lieferzeitpunkt
- Die genaue Bezeichnung der Lieferung oder Leistung mit Benennung von Art, Menge und Umfang
- Das Nettoentgelt, den gültigen Steuersatz, den Steuerbetrag und den Bruttobetrag

## § 6 Rechnungslegung

Der Vorstand Finanzen hat am Ende des Rechnungsjahres die Einnahmen und Ausgaben nach Herkunft und Verwendung aufzuschlüsseln und den Jahresabschluss zu erstellen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in dem Rechnungsjahr zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Die Belege hierzu sind rechtzeitig vor Ende des Rechnungsjahres einzureichen. Der Vorstand Finanzen legt die Unterlagen der Jahresrechnung auf Anforderung dem Landesvorstand vor. Nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand Finanzen auf Antrag der Kassenprüfer durch Beschluss Entlastung zu erteilen.

## § 7 Prüfungswesen

Zur Rechnungs- und Kassenprüfung werden gemäß § 13 Nr. 17d der Satzung BPV-Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein. Die Prüfungsfähigkeit kann gemeinsam oder getrennt wahrgenommen werden.

Die Prüfer haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten worden ist, die Belege vollzählig sowie rechnerisch und sachlich richtig sind. Ferner ist zu prüfen, ob alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden, die Ausgaben zweckentsprechend erfolgt sind und der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist.

Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und Belege (materiell oder digital) zu gewähren. Die Prüfung kann unverhofft erfolgen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

## § 8 Finanzamt

Für den BPV wurde beim Finanzamt über den Onlinezugang Elster ein Konto eingerichtet. Dieser Zugang muss seitens des Finanzvorstandes für die Erklärungen gegenüber dem Finanzamt genutzt werden.

## § 9 Kostenerstattung

Personen, die ordentliche Aufgaben des BPV bzw. diese im Auftrag wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in dem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der Regelung entsprechend der Buchstaben a – c. Die Teilnahme bzw. Entsendung eines Landesvorstandesmitglieds sowie die anfallenden Kosten erfolgen in Absprache mit dem Präsidenten, der die Abrechnung dann auch zu bestätigen hat.

Der Landesvorstand ist berechtigt, im Einzelfall in begründeten Fällen (Finanzlage, Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit) geringere Zahlungen oder Aufwandsentschädigungen nach Buchstabe a – c festzusetzen. Hierüber müssen die Teilnehmer vor Reiseantritt informiert werden.

### a) Fahrtkosten

Die Erstattung von Fahrtkosten, der im Auftrag des BPV-tätigen Personen ist wie folgt geregelt:

Aus Umweltgründen ist die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn etc.) zu bevorzugen. Hierfür werden die geltenden Tarife für eine kostengünstige, aber zumutbare Verbindung (Entfernung, Zeit etc.) nach vorheriger Abklärung mit dem Vorstand Finanzen erstattet.

Die Kosten für privat genutzte PKWs werden mit 0,20 € pro Kilometer ausschließlich für die nach Routenplaner (z.B. Maps) kürzeste Straßenverbindung von der Abfahrts- bis Ankunftsadresse sowie unbedingt notwendiger Fahrten vor Ort (z.B. Hotel – Spielort) gezahlt.

Bei Fahrgemeinschaften erhöht sich die Kilometerpauschale je weiterer zuschussberechtigter Person um 0,05 € bis insgesamt max. 0,35 €.

**b) Aufwandsentschädigungen**

Verbandsverantwortliche und vom Verband beauftragte Personen erhalten bei Veranstaltungen des BPV zu den Fahrtkosten nach Buchstabe a eine Aufwandsentschädigung, soweit diese nicht anderweitig entschädigt wird. Diese beläuft sich bei einer Abwesenheit von der Wohnung auf:

von mehr als 5 bis 8 Stunden 25,00 €

von mehr als 8 Stunden 50,00 €.

Für Dienstleistungen der Geschäftsstelle kann eine Aufwandsentschädigung von insgesamt bis zur Höhe einer Ehrenamtspauschale (derzeit 960,00 € im Kalenderjahr) gezahlt werden. Diese ist im Jahresetat zu berücksichtigen.

Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter erhalten für Einsätze bei ganztägigen Veranstaltungen nach § 2 der Sportordnung zuzüglich der Fahrtkosten nach Buchstabe a eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

bei mehr als 5 bis 8 Stunden 25,00 €

bei mehr als 8 Stunden 50,00 €,

sofern diese nicht am Wettkampf Veranstaltung selbst teilnehmen.

**c) Übernachtungskosten**

Grundsätzlich sind bei notwendigen Übernachtungen im Vorfeld auf kostengünstigste Varianten (Doppel-, Mehrbettzimmer etc.) zu achten. Anfallende Übernachtungskosten werden vom BPV bis max. 80,00 € / Person entschädigt. Abweichungen auf Grund persönlicher Wünsche (Einzelzimmer etc.) werden nicht bezuschusst.

**§ 10 Zuschüsse Landeskader**

Kaderspieler/-innen und Betreuer/innen erhalten für die Teilnahme an Turnieren, bei denen sie für den BPV antreten, einen Zuschuss.

In diesem Zusammenhang verpflichten sie sich, auf Alkohol während des Turnierverlaufs zu verzichten und maximal sportlich und professionell aufzutreten. Andernfalls sieht sich der Verband vor, den Zuschuss einzubehalten oder zurückzufordern.

Es können Fahrtkosten, Hotelübernachtungen und/oder Spesen für Verpflegung unter Beachtung des zugrunde liegenden Etats bezuschusst werden. Der oder die Verantwortliche des BPV entscheidet, welche Positionen wie bezuschusst werden. Dabei sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

**a) Fahrtkosten**

Diese Regelung ist auch auf Teilnehmer/innen an der Deutschen Jugendmeisterschaft anzuwenden.

Aus Umweltgründen ist die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn etc.) zu bevorzugen. Hierfür werden die geltenden Tarife für eine kostengünstige, aber zumutbare Verbindung (Entfernung, Zeit etc.) nach vorheriger Abklärung mit dem Vorstand Finanzen bezuschusst.

Die Kosten für privat genutzte PKWs werden mit bis zu 0,20 € pro Kilometer ausschließlich für die nach Routenplaner (z. Aus Umweltgründen ist die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn etc.) zu B. Maps) kürzeste Straßenverbindung von der Abfahrts- bis zur Ankunftsadresse bezuschusst.

Bei Fahrgemeinschaften erhöht sich die Kilometerpauschale je weiterer zuschussberechtigter Person um 0,05 € bis insgesamt max. 0,35 €.

## b) Übernachtungskosten

Bei der Zuschussung von Hotelübernachtungen werden Kosten für Mehrbett- oder Doppelzimmer zu Grunde gelegt. Höhere Kategorien finden keine Berücksichtigung.

## c) Spesen für Verpflegung

Der Zuschussbetrag für Verpflegung gilt gemäß EstG §9 wie folgt:

- An-/Abreisetag mit Übernachtung: 14,00 Euro
- > 8 Stunden ohne Übernachtung: 14,00 Euro
- Voller Tag 24 Stunden Abwesenheit: 28,00 Euro

Werden Verpflegung unentgeltlich gestellt, so werden bei Frühstück 20 %, bei Mittag/Abend 40 % der Tagespauschale gekürzt

## § 11 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

Auslagen für allgemeine Geschäftskosten (Telefon, Internet, Porto, Kopien, Verbrauchsmaterial etc.) werden auf Antrag pauschal mit 20,00 € abgegolten. Darüber hinaus angefallene Kosten werden nach Abzug der Pauschale gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.

## § 12 Spenden

Bei Vorliegen entsprechender Bescheide des Finanzamtes ist der Verband berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

Spenden fließen in den Jahresetat des Verbandes ein, wenn sie vom Spender bzw. der Spenderin nicht ausdrücklich für einen bestimmten Zweck zugewiesen werden.

## § 13 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitgliedsjahresbeiträge pro Person:

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| a) Volljährige mit Lizenz  | 37,00 € (ab 01.01.2027: 42,00 €) |
| b) Junior/in mit Lizenz  | 10,00 €                          |
| c) Mitglieder ohne Lizenz (auch Mitgliedschaften in mehreren Vereinen) | 3,00 € (ab 01.01.2027: 3,50 €)   |

Die Beiträge für die gemeldeten Mitglieder werden den Vereinen von der Geschäftsstelle bis spätestens bis zum 28.02. eines Jahres in Rechnung gestellt und sind bis zum 31.03. des Jahres an den BPV zu überweisen.

Die Beiträge für unterjährig eintretende Mitglieder sind in voller Höhe zu bezahlen. Der Beitrag für Junioren ist bis zu dem Jahr zu bezahlen, in dem der oder die Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Mitglieder des BPV sind verpflichtet die Bestandsmeldung bis zum 31.01. des Jahres bei Geschäftsstelle elektronisch einzureichen. Die entsprechende Unterlage für die Bestandsmeldung wird von der Geschäftsstelle bis spätestens zum 20.12. des vorhergehenden Jahres an alle Vereine verteilt. In der Bestandsmeldung sind vollständig alle Mitglieder (mit und ohne Lizenz) des Vereins namentlich zu melden.

## § 14 Lizenzen

Die Erstaussstellung einer Spiellizenz für den jeweils gemeldeten bayerischen Verein ist im Mitgliedsbeitrag enthalten, ebenso bei Namensänderungen oder bei einer Passbildaktualisierung. Für die notwendige Ausstellung einer Ersatzlizenz (z.B. bei Verlust oder Beschädigung) ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € fällig, ebenso bei Ausstellung einer Tageslizenz.

## §15 Wechsel des Vereinsstatus

Gliedert sich eine Spielgemeinschaft in einen Verein als neue Sportsparte ein und übernimmt nach Zustimmung des Vorstandes des BPV seinen Status im Ligabereich, so wird je Spieler eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro fällig.

Gliedert sich eine Bouleabteilung vollständig aus einem Mehr- oder auch Einspartenverein völlig aus und möchte seinen Ligastatus beibehalten, werden als Bearbeitungsgebühr ebenso 5.00 Euro je Spieler fällig.

Der Wechsel des Status wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 16 Startgelder für Veranstaltungen des DPV

Die Startgelder für Teilnehmer des BPV an Veranstaltungen des DPV trägt der BPV.

## § 17 Startgelder und Gebühren für Bayerische Meisterschaften und Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft

1) Die Startgelder für Bayerische Meisterschaften und Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind so zu bemessen, dass die Kosten der jeweiligen Veranstaltung durch sie gedeckt sind. Maximal kann nur die Hälfte der eingenommenen Startgebühren für Schiedsrichter und Siegpriese verrechnet werden. Sind die Einnahmen aus den Startgebühren zur Deckelung der Kosten nicht ausreichend, wird die Differenz vom BPV übernommen. In diesem Fall ist eine nachvollziehbare Abrechnung zu erstellen.

### a) Jeder Teilnehmer zahlt folgendes Startgeld:

1. Bayerische Meisterschaften 15,00 € / pro Person  
(Minimes, Cadets und Junioren sind vom Startgeld befreit)
2. Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft je Disziplin (Doublette/Triplette etc.)  
15,00 € / pro Person

### b) Kosten bei Bayerischen Meisterschaften

- Aufwandsentschädigung der Schiedsrichter nach den Regelungen 9 b dieser FO
- Siegpriese (Pokale, Medaillen, Trophäen etc.)

### c) Kosten bei der Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft

- Aufwandsentschädigung der Schiedsrichter nach den Regelungen 9 b dieser FO
- Zuschuss zu Fahrtkosten für qualifizierte Spieler nach den Regelungen 10 a dieser FO

2) Die Verteilung der Startgelder, ausgenommen der Jugendveranstaltungen, sowie die mögliche Erhebung von Platzgebühren der Ausrichter werden in der „Richtlinie zur Durchführung Bayerischer Meisterschaften / Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften“ geregelt.

## § 18 Startgelder für Ligamannschaften

Der BPV erhebt Startgelder für Ligamannschaften. Die Höhe der Startgelder, das Vorgehen der Erhebung und ähnliches wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Regelung „Ligareglement“ geregelt.

Die Startgelder werden den Vereinen/Spielgemeinschaften durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt und sind vor dem Beginn des Ligaspielbetriebes, spätestens am 31.3. des Jahres zu bezahlen. Andernfalls wird das Startrecht der betroffenen Mannschaft 14 Tage nach erfolgloser Mahnung entzogen.

## § 19 Zuschüsse für Ausrichter

Für die Ausrichter von Bayerischen Meisterschaften und Ligaspieltagen erhalten ausrichtende Vereine und Spielgemeinschaften Zuschüsse.

Die Höhe der Zuschüsse, das Vorgehen der Erhebung und ähnliches wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Richtlinie „Ligareglement“ geregelt.

## § 20 Ordnungsstrafen

Gegen Mitglieder und Verbandsangehörige, die ihren Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaktivitäten nicht nachkommen, sind durch die jeweiligen verantwortlichen Ordnungsstrafen zu verhängen. Diese Ordnungsstrafen sind der Geschäftsstelle mitzuteilen und von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen.

Die Höhe der Ordnungsstrafen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt:

- |   |         |
|---|---------|
| • Kampfloses verloren geben einer Ligaspielbegegnung          | 20,00 € |
| • Nichteinsendung eines Spielberichtes                        | 10,00 € |
| • Rückzug / Ausschluss einer Mannschaft /nach Beginn der Liga |         |
| - Bayernliga, Landesliga                                      | 30,00 € |
| - Bezirksoberrliga, Bezirksliga                               | 20,00 € |
| - Kreisliga   | 10,00 € |
| • Mahnbescheid  | 10,00 € |

## § 21 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2026 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Vorgänge, die vorher entstanden sind, werden nach bisherigem Recht bewertet und entschieden.

Berg bei Neumarkt, den 07.03.2026

*Änderungen:*

§ 9 b, § 10 c, § 13 a und c und § 17 (1) a + b